

Strafbestimmung von BL: *hiis quibus intulerit calumniam centum auri libras cogente iudiciaria potestate compulsus exolvat* wurde ersetzt durch: *his qui calumniam intulerit centum libras auri regie potestati compulsus exsolvat*. Schon Hofmeister²⁸⁴⁾ erkannte, daß hier die einzige Stelle ist, wo BF für Peterlingen ungünstiger ist als BL, da die Buße dem Kloster entzogen und dem König zugesprochen wurde. Sieht man einmal davon ab, daß die Buße (jedenfalls in der angegebenen Höhe) ohnehin eine sehr theoretische Sache war, so ist der Grund für die Änderung vermutlich in dem speziellen Zweck von BF, nämlich der Vorlage beim König, zu suchen, wofür der Text von BF sorgfältig umgemodelt wurde. Ansonsten hat der Falsarius BF noch an einigen Stellen gekürzt, die keine sachliche Bedeutung haben. Diesem Verfahren sind vor allem Teile der Arenga und der überlangen Sanctio zum Opfer gefallen, sei es daß man sie als zu geschwätzig empfand, sei es daß die mittelbare Herkunft aus Cl kaschiert werden sollte.

Das Datum von BF ist gegenüber BL erweitert um die von anderer Hand erst nach der Ortsangabe zugefügten Worte *anno ab incarnatione domini DCCCCXXXII, indictione XIII*. Von der falschen Indiktion, die für 925, 940, 955 und 970 zuträfe, sei hier abgesehen; sie ist vielleicht nochmals Cl entnommen, wo sie angegeben wird und für 909/10 auch richtig war. Das Inkarnationsjahr stammt aber bestimmt aus KL. Dabei unterlief dem Schreiber das Mißgeschick, *DCCCCXXXII* statt *DCCCCXXXVII* zu schreiben. Um seinen Fehler zu korrigieren, radierte er daher in KL die V weg und brachte so beide Urkunden wieder zur Übereinstimmung²⁸⁵⁾. Besiegelt wurde BF mit einem spitzovalen Siegelstempel, der sich von demjenigen von BL hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß die Königin in BL stehend dargestellt ist, während sie in BF sitzt, wodurch die Parallelität zum Thronsigel des DO. III. 273 noch größer wird. Allerdings hält Berta auf dem Freiburger Siegel beide Hände leer nach oben, und auch die Krone ist anders gestaltet als bei dem Lausanner Abdruck, während die Umschrift dieselbe ist.

²⁸⁴⁾ Hofmeister, ZGO. 64, 226.

²⁸⁵⁾ Aufzeichnung von Th. Schieffer in den Vorarbeiten zur Ausgabe der burgundischen Königsurkunden.